

4.1 365-Euro-Ticket NVM

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 Euro per SEPA Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 4 möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen.

4.1.1 Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket NVM sind die unter Ziffer 4. der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusgIV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

4.1.2 Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket NVM ist eine Jahresfahrkarte und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresfahrkarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets NVM. Es ist für beliebig viele Fahrten im Gebiet der Großwabe, der Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, sowie der Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim gültig. Der Übergang in die 1. Klasse in Zügen des SPNV ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket NVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 4 gültig.

4.1.3 Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets NVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket NVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt. Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket NVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

4.1.4 Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrte oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket NVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

4.1.5 Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem NVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365 Euro-Ticket NVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.